

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Löbnitz (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (GVBl. 19/1998, S. 505), geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), dem „Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde“ vom 12.04.2001 (BGBl. Teil I, S. 530), dem „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden“ vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358) sowie der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 (SächsGVBl. S. 467) hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz am .07.11.2001. folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Löbnitz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 Steuergegenstand

- ( 1 ) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Löbnitz **zu nicht gewerblichen Zwecken**. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- ( 2 ) Abweichend von Satz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Löbnitz aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- ( 3 ) **Der Besteuerung unterliegt insbesondere das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten als gefährliche Hunde:**
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier**Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.**
- ( 4 ) **Absatz 3 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.**
- ( 5 ) **Die Vermutung der Gefährlichkeit kann im Einzelfall widerlegt werden. Hierzu ist der Stadt Löbnitz eine entsprechende Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vorzulegen.**

### § 3 Steuerschuldner

- ( 1 ) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- ( 2 ) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer einen Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- ( 3 ) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- ( 4 ) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- ( 5 ) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

### § 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- ( 1 ) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- ( 2 ) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- ( 3 ) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### § 6 Steuersatz

- ( 1 ) **Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr**

<b>a) für den ersten Hund</b>	<b>36,00 EUR</b>
<b>b) für den zweiten Hund</b>	<b>72,00 EUR</b>
<b>c) für jeden weiteren Hund</b>	<b>72,00 EUR</b>

- ( 2 ) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- ( 3 ) **Werden neben den in § 10 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.**

**( 4 ) Steuerbefreiungen nach § 9 bleiben unberührt.**

### **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

**( 1 ) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr ab dem 7. Lebensmonat**

**a) für den ersten Hund            500,00 EUR**

**b) für jeden weiteren Hund    1000,00 EUR**

**( 2 ) Die Besteuerung von Welpen und Junghunden, der im § 2 Abs. 3 und 4 genannten Hunde erfolgt vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensmonat nach § 6 dieser Satzung.**

### **§ 8 Zwingersteuer**

**( 1 ) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 18,00 EUR für jeden Zuchthund, wenn**

1. mindestens zwei Zuchthunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden können.

**( 2 ) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.**

**( 3 ) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.**

### **§ 9 Steuerbefreiungen**

**( 1 ) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:**

1. Blindenführhunden,
2. **Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,**
3. **Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,**
4. **Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,**
5. **Hunde von bestätigten Jagdaufsehern,**
6. **Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,**

- 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
- 8. Herdengebrauchshunden.

( 2 ) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

### § 10 Steuerermäßigungen

( 1 ) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
  - a.) die Schutzprüfung III oder
  - b.) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben

( 2 ) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

### § 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

( 1 ) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

( 2 ) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens **ab dem Ersten des folgenden Kalendervierteljahres** gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. **Satz 2 gilt nicht für § 9 Ziffer 1 und 2.**

( 3 ) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

### § 12 Entrichtung der Hundesteuer

( 1 ) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner

kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

- ( 2 ) Die Steuer ist am 1. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- ( 3 ) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die bezahlte Steuer wird erstattet.

### **§ 13 Anzeigepflicht**

- ( 1 ) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse **und des Alters**, der Stadt Löbnitz anzuzeigen.  
Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- ( 2 ) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Löbnitz innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- ( 3 ) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt Löbnitz innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- ( 4 ) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- ( 5 ) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

### **§ 14 Steueraufsicht**

- ( 1 ) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem Kalenderjahr von der Stadt Löbnitz eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- ( 2 ) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- ( 3 ) **Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Löbnitz (Mitarbeiter des Ordnungsamtes) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.**
- ( 4 ) **Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Löbnitz (Ordnungsamt) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 3 Absatz 1 Nr.3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung ( AO 1977).  
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet**
- ( 5.) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarke behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

- ( 6 ) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- ( 1 ) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.

- ( 2 ) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00 EUR** geahndet werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 07.10.1999 außer Kraft.

Lößnitz, den 08.11.2001

Gotthard Troll  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Löbnitz, die

- der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 07.11.01.beschlossen hat und
- dem Landratsamt Aue-Schwarzenberg mit Schreiben vom 09.11.01.angezeigt wurde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 08.11.2001

Gotthard Troll  
Bürgermeister

Siegel